

Vorwort

Mit dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) wird ein wichtiger Meilenstein für den Schutz von Hinweisgebern in Österreich gesetzt. Das HSchG setzt die sogenannte Whistleblower-Richtlinie (EU) 2019/1937 in nationales Recht um. Die Richtlinie schuf einen gemeinsamen Mindeststandard, um Hinweisgeber bei der Meldung von Rechtsverstößen gegen Unionsrecht zu schützen. Der Bundesgesetzgeber hat sich dazu entschieden, in Umsetzung der von der Whistleblower-Richtlinie vorgegebenen Rechtsbereiche (§ 3 Abs 3 Z 1 bis 10 HSchG) klarzustellen, dass es bei der Schutzwürdigkeit von Meldungen im Rahmen des HSchG nicht darauf ankommt, ob es sich um Hinweise zu Rechtsverletzungen von nationalem Recht oder Unionsrecht handelt. Zusätzlich hat er durch § 3 Abs 3 Z 11 HSchG den sachlichen Geltungsbereich auch auf Hinweise zu den Straftatbeständen nach §§ 302 bis 309 StGB erweitert. Wie mit Hinweisen auf Rechtsverstöße umgegangen wird, die nicht vom sachlichen Geltungsbereich des HSchG erfasst sind, bleibt dem einzelnen Unternehmen bzw den juristischen Personen des öffentlichen Sektors unter Berücksichtigung der allgemeinen Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken überlassen.

Das HSchG verpflichtet Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Sektors mit 50 oder mehr Arbeitnehmern oder Bediensteten, ein internes Hinweisgebersystem einzurichten. Damit geht auch ein Pflichtenbündel einher, wie vorzugehen ist, wenn ein Hinweis einlangt. Aufgrund des komplex geregelten sachlichen Geltungsbereichs, den spezifischen Vertraulichkeitsbestimmungen und datenschutzrechtlichen „Sonderregeln“ einerseits und dem Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen, neuen Strafbestimmungen und allgemeinen Haftungsfällen andererseits ergeben sich zahlreiche offene Fragen für den Anwender.

Der vorliegende Kommentar soll diese offenen Fragen beantworten, einen praxisorientierten Zugang zum HSchG bieten und dabei auch die Vorzüge eines internen Hinweisgebersystems aufzeigen. Das HSchG bietet die Chance, das eigene Compliance-Management-System auf die nächste Stufe zu heben. Denn eines ist gewiss: Durch die von der EU ausgehende Entwicklung hin zu einem verstärkten Schutz von Hinweisgebern werden mehr Hinweise auf Rechtsverstöße sowohl bei internen als auch externen Stellen einlangen. Unternehmen, die in diesem Zusammenhang noch keine Maßnahmen getroffen haben, kann daher nur empfohlen werden, ein den Anforderungen des HSchG entsprechendes internes Hinweisgebersystem einzurichten und gleichzeitig Sensibilität für diese wichtige Materie im Rahmen der eigenen Compliance-Kultur zu schaffen. Langt ein Hinweis auf einen Rechtsverstoß beim Unternehmen ein, soll dies als Chance gesehen werden, einen möglicherweise vorliegenden Missstand intern aufzuarbeiten und zu sanieren. Dadurch können die „Lessons Learned“ oftmals diskret in Abwesenheit von Ermittlungsbehörden

Vorwort

oder sogar eines Strafverfahrens oder Verwaltungsstrafverfahrens und den damit verbundenen Unannehmlichkeiten aufgearbeitet werden.

Danken möchten wir *Mag. Ann-Kathrin Reschny* für die Unterstützung bei der Konzeptionierung eines Teils des vorliegenden Werks. Besonderer Dank gilt auch *Dr. Patrick Stummer* vom Linde-Verlag für die freundliche Aufnahme und hervorragende Begleitung des Werks sowie *Mag. Roman Kriszt* vom Linde Verlag für das Lektorat.

Wien, im Juni 2023

Georg Kudrna
Sonja Karpf
Katharina Kitzberger
Elias Schönborn